



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 8 A | 78. Jahrgang

www.erlangen.de/das

2. Mai 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Regelungen gemäß § 3 der 12. BayIfSMV bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100

Hiermit macht die Stadt Erlangen gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt, dass der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Erlangen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten worden ist.

Folgende Regelungen der 12. BayIfSMV gelten daher gemäß § 3 der 12. BayIfSMV ab Dienstag, den 04.05.2021, bis auf Weiteres:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ist im Stadtgebiet Erlangen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstandes, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist im Stadtgebiet Erlangen nur kontaktfreier Sport unter freiem Himmel unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
3. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 und 6 ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe wie folgt möglich:
 - a) Die Abholung vorbestellter Waren ist stets unter den Maßgaben des § 12 Abs. 1 Satz 6 möglich.
 - b) Der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel können unter den Maßgaben des § 12 Abs. 1 Satz 4 stattfinden (Einhaltung der Mindestabstände, Beschränkung der Kunden pro Verkaufsfläche, FFP2-Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept).
 - c) Unter den gleichen Maßgaben ist auch die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe zulässig. Körpernahe Dienstleistungen sind jedoch mit Ausnahme der Friseur- und der Fußpflege untersagt. Für Friseur- und Fußpflege gilt eine Maskenpflicht für das Personal, Terminreservierung und Kontaktdatenerhebung, die Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests hingegen entfällt.
 - d) Zusätzlich ist für alle weiteren Ladengeschäfte die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt § 12 Abs. 1 S. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche und dass die Kontaktdaten der Kunden zu erheben sind.
4. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 findet an Schulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
5. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 können Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
6. Gemäß § 20 sind Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sowie der Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform erlaubt, ebenso wie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.
7. Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 können Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten für Besucher nach vorheriger Terminbuchung unter den dort genannten Voraussetzungen öffnen.

Die nächtliche Ausgangssperre in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr gemäß § 26 der 12. BayIfSMV entfällt ab Dienstag, den 04.05.2021.

Sofern der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Erlangen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird oder der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Erlangen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, wird die Stadt Erlangen dies unverzüglich amtlich bekanntmachen und über die Rechtsfolgen informieren.

Erlangen, 02.05.2021

Thomas Ternes

– berufsm. Stadtrat –

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Aufstallpflicht und des Verbotes von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen mit Geflügel

Die Stadt Erlangen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Nr. 1 zur Anordnung einer Aufstallpflicht von Geflügel und die Nr. 4 zum Verbot von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen mit Geflügel der Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen vom 19.02.2021 werden aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

1. Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen vom 19.02.2021 werden durch die Aufhebungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung nicht tangiert und sind daher weiterhin uneingeschränkt zu beachten.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Erlangen, Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz (Nägelsbachstraße 40, 2. OG, Zimmer 220) aus.

Erlangen, 29. April 2021

gez.

Dr. Franz-Haas

– stellv. Amtsleiterin –